

Coronavirus - COVID-19: Regelungen für den Arbeitsplatz

EHS - Arbeitssicherheit

AS-D117

Dokument

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Zweck des vorliegenden Dokuments..... | 3 |
| 2. Anwendungsbereich | 3 |
| 3. Allgemeine Schutzhinweise | 3 |
| 3.1 Schutzmaßnahmen..... | 4 |
| 5 | |
| 3.2 Persönliche Hygiene..... | 5 |
| 3.3 Ersthelfer und Brandschutzhelfer/-warte..... | 6 |
| 3.4 Dienstfahrten und An- und Abreise zum Arbeitsort..... | 6 |
| 3.5 Zutritt / Bewegungen in Gebäuden | 7 |
| 3.6 Arbeitsbeginn und Arbeitsende..... | 8 |
| 3.7 Anwesenheitsregelung..... | 8 |
| 3.8 Lifte / Stiegenhäuser | 9 |
| 3.9 Mitarbeiterrestaurant..... | 9 |
| 3.10 Meetings, Besprechungsräume | 10 |
| 3.11 Besucher an Siemens Standorten | 11 |
| 3.12 Besuche an Kundenstandorten / Verhalten außerhalb Siemens-Standorte..... | 11 |
| 3.13 Sport- und Gesundheitsangebote..... | 12 |
| 4. Baustellen | 12 |
| 4.1 Maßnahmen auf der Baustelle | 12 |
| 4.2 Hygienemaßnahmen auf der Baustelle | 13 |
| 5. Betrieb (Werke, Produktion, etc.) | 14 |
| 5.1 Maßnahmen im Betrieb..... | 14 |
| 5.2 Hygienemaßnahmen im Betrieb..... | 15 |
| 6. Büro..... | 15 |
| 6.1 Maßnahmen im Büro | 15 |
| 6.2 Hygienemaßnahmen im Büro | 16 |
| 7. Kommunikation und Überwachung | 17 |
| 7.1 Kommunikationsvorgaben..... | 17 |
| 7.2 Vorgangsweise bei betroffenen und erkrankten Mitarbeitern | 17 |
| 8. Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf | 18 |
| 8.1 Schwangere Arbeitnehmerinnen..... | 18 |
| 8.2 COVID-19-Risikogruppen | 18 |
| Anhang 1: Richtiges Händewaschen | 19 |
| Anhang 2: Hygienische Händedesinfektion | 20 |
| Anhang 3: Handhabung Atemschutzmaske | 21 |
| Anhang 4: Trennwände | 22 |
| Änderungsdienst | 23 |

1. Zweck des vorliegenden Dokuments

Dieses Dokument beschreibt vorgeschriebene und zweckmäßige Handlungsabläufe, um ein mögliches COVID-19 Ansteckungsrisiko für Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Arbeit zu minimieren. Diese Vorgaben sind, ergänzend zu jenen der [FAQ RC-AT COVID-19](#) verbindlich anzuwenden.



Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.



Die letzten inhaltlichen Änderungen sind jeweils **grau** markiert.



Die Maßnahmen sind in Risikoklassen kategorisiert und orientieren sich grob an der Risikokategorisierung die seitens Bundesregierung über die landesweite Corona-Ampel definiert wurde. Welche Risikoklasse für Siemens gilt wird durch das Siemens Notfallteam beratend vorbereitet und durch die TASK-Force für Siemens festgelegt. Auch wird der Maßnahmenkatalog laufend durch das zentrale SAGÖ Notfallteam auf Basis der aktuellen Regierungsvorgaben evaluiert und nach Freigabe durch die Task Force aktualisiert.

Erläuterung der COVID-19 Risikoklassen

- RK 0 Geringstes Risiko
- RK 1 Geringes Risiko
- RK 2 Mittleres Risiko
- RK 3 Hohes Risiko
- RK 4 Sehr hohes Risiko

Die Präventionsmaßnahmen sind immer **additiv** zu jenen der vorangegangenen Risikoklasse umzusetzen (bspw. gelten in Risikoklasse 3 die Maßnahmen aus Risikoklasse 0, 1, 2 und 3).

2. Anwendungsbereich

Der Gültigkeits- und Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Siemens AG Österreich; die jeweilige Vorgangsweise in den Mehrheitsbeteiligungen ist analog zu regeln.

3. Allgemeine Schutzhinweise

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine **gute Händehygiene** (siehe Anhang 1 und 2), **korrekte Hustenetikette** (husten oder niesen Sie in ein Papiertaschentuch oder in den gebeugten Ellbogen), und **keine Berührungen des eigenen Gesichtes** mit den Händen.

Besonders riskante Bereiche sind derzeit jene, bei denen es **vermehrt zu engem Kontakt** mit Menschen kommt und das zu erwartende Ansteckungsrisiko höher ist als in der Normalbevölkerung. Unter einem engen Kontakt ist ein Abstand **geringer als 1 Meter** zu sehen. In diesem Fall ist eine möglichst geringe Exposition für das Personal zu gewährleisten.



Alle Mitarbeiter sind aufgefordert vor der Anreise zum Arbeitsplatz eine Temperaturkontrolle durchzuführen – sollte die Körpertemperatur 37,5 °C überschreiten, muss der Mitarbeiter nach Absprache mit seinem Vorgesetzten zuhause bleiben. Eine Rückkehr zum Arbeitsplatz kann nach ärztlicher Freigabe erfolgen. Bei Vorliegen eines der folgenden Kriterien ist der Zutritt untersagt:

- Personen, die erkältungs- oder grippeähnlichen Symptome aufweisen
- Personen, die selbst positiv getestet wurden oder vom Gesundheitsamt zu einer Testung aufgefordert wurden
- Personen, die Kontakt zu anderen Personen mit bereits positivem Test einer Infektion mit Covid-19 oder einem dringenden Verdacht einer Infektion mit Covid-19 hatten. Geimpfte oder genesene Personen haben mit FFP2-Maske Zutritt zu den Standorten, sollten jedoch bevorzugt im Homeoffice verbleiben.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: Der Zutritt zu Siemens-Standorten ist nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gestattet (gilt auf dem gesamten Firmengelände, für alle Siemens Standorte). Dieser

Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Eine Überprüfung findet stichprobenartig statt. Nur MitarbeiterInnen und Personen, die ein betriebliches Interesse verfolgen, z.B. Kunden, ist der Zutritt zum Siemens Gelände gestattet.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19** erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß „1G-Nachweis“ oder ein
 - a) **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß „1G-Nachweis“ oder „2G-Nachweis“ oder ein Nachweis einer **befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden (Wien 48 Stunden) zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß „1G – 2,5G Nachweis“ oder ein Nachweis
 - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
 - b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.“ (gilt nicht in Wien und Niederösterreich)

Die Erbringung eines Nachweises (analog den gesetzlichen Regelungen) obliegt den Personen, die Siemens-Standorte oder auswärtige Arbeitsstätten betreten, nicht dem Unternehmen, daher sind Maßnahmen zur Erreichung des Nachweises in der privaten Zeit durchzuführen. Der Nachweis ist mittels eines Zertifikates, bzw. Befundes zu erbringen (keine Eigentest oder wie z.B. „Alles gurgelt“ ohne Videoaufnahme).

Ausnahmeregelung: Personen mit höchstens 2 Kontakten, jeweils weniger als 15 Minuten und dies im Freien müssen keinen Nachweis erbringen.

3.1 Schutzmaßnahmen



Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass sie auch in der konkreten Situation faktisch umsetzbar sein müssen. Bei Fragen richten sie sich an ihren EHS-Ansprechpartner, ihre Sicherheitsfachkraft oder ihre Arbeitsmedizinerin.

- **Persönliche Schutzausrüstung** in Bereichen, wo vermehrt mit infektiösen Personen zu rechnen ist. Hier muss im Betrieb evaluiert werden, welche persönliche Schutzausrüstung notwendig ist. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus zum Beispiel Schutzkleidung, Einweghandschuhen, dicht anliegender Atemschutz (siehe [AS-H126](#)), Schutzbrille, usw. Die PSA für die Tätigkeit bzw. Arbeitsumgebung ist ergänzend zu tragen.

- **Persönliche Schutzmaßnahmen:**

RK 0

Maskenpflicht: In allen allgemeinen Bereichen innerhalb von Gebäuden (Lift, Gänge, Kantine, etc.) an Siemens-Standorten muss eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen werden.

Zusätzlich muss von allen Mitarbeitern in folgenden Situationen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen werden:

1. mit Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn auf einer von beiden Seiten die 3G Regel nicht eingehalten wird und sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
2. in der Sanität und bei medizinischen Konsultationen mit der Arbeitsmedizin.

Ausnahmen von der Tragepflicht besteht nur:

- für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation
- für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Ausnahmen von der Tragepflicht sind mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft und der Arbeitsmedizin im Vorfeld abzuklären.



Menschenansammlungen (vor dem Mitarbeiterrestaurant, an den Waschelegenheiten in den WC-Anlagen etc.) sollten vermieden werden.

Ab RK 1

- Ein Mindestabstand von 1 Meter ist einzuhalten, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ist eine Einhaltung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gang, Lift) kurzfristig nicht möglich, kann der Mindestabstand unterschritten werden.

Ab RK 2

- Räumliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen, z.B. nur eine gewisse Anzahl von Personen in Räumen zuzulassen, um ausreichenden Abstand zwischen den einzelnen Personen und dem Personal sicherzustellen. Zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginnes und der Pausen. Eine weitere organisatorische Maßnahme zur Minimierung der Ansteckungsgefahr und zur Aufrechterhaltung von Betrieben zur Versorgung der Bevölkerung, wäre ein mehrschichtiger Betrieb.
- Tragepflicht einer FFP2-Maske (oder vergleichbarer/besserer Schutz) entsprechend für alle Personen an unseren Arbeitsorten. Ausnahme: Sitzend am Arbeitsplatz mit entsprechender mechanischer Trennung (über den Kopf ragende physische Trennung, wie z. B. Schreibtischtrennwand, Kasten)
- Empfehlung für zweimal wöchentliche PCR-Tests auch für genesene und geimpfte Personen

Ab RK 3

- Ein Mindestabstand von 2 Meter ist einzuhalten, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ist eine Einhaltung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gang, Lift) kurzfristig nicht möglich, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Im Freien ist bei Unterschreitung des 2 Meter Abstandes eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer/besserer Schutz) zu tragen.
- Die Arbeitnehmer sollten, wie in der Schichtarbeit, in Mannschaften eingeteilt werden, und es soll gewährleistet werden, dass eine Mannschaft nicht mit der anderen in Kontakt kommt, auch nicht bei „Schichtwechsel“.
- Eine zeitliche Staffelung der Arbeitspausen z.B. für die Einnahme des Mittagessens, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können, wird empfohlen.

Ab RK 4

-

3.2 Persönliche Hygiene

- Unterlassen Sie unnötige Hautkontakte, z.B. Händeschütteln.
- Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig (siehe Anhang 1) und gründlich mit fließendem warmem Wasser und milder Flüssigseife und verwenden Sie Einweg-Handtücher, um ihre Hände zu trocknen. Verwenden Sie

Handdesinfektionsmittel ausschließlich, wenn keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht. Vergessen Sie in beiden Fällen nicht auf die Hautpflege.

- Berühren Sie nicht ihr Gesicht. Sie können mit ihren Händen Viren aufnehmen, die über ihre Augen, die Nase und den Mund in den Körper gelangen.
- Achten Sie auf die Hustenetikette: husten oder niesen Sie in ein Papier-Taschentuch und entsorgen Sie dieses sofort. Wenn kein Taschentuch zur Hand ist, halten Sie Mund und Nase mit dem Ellbogen bedeckt.
- Unter dem Aspekt des Infektionsschutzes und der Hygiene sollten bei der Benutzung von Duschen folgende Maßnahmen eingehalten werden:
 - Duschräume sollten jeweils nur von einer Person genutzt werden.
 - Der Aufenthalt in der Dusche ist so kurz wie möglich zu gestalten.
 - Vor der Reinigung des Gesichts gründlich die Hände mit dem Duschmittel reinigen.
 - Nach Kontakt mit Flächen, mit denen auch andere Personen Kontakt haben, z.B. Türklinken, nicht an die Mund-Nase-Augen fassen.
 - Nochmals gründliches Händewaschen (20-30 sec) mit Flüssigseife vor Verlassen der Dusche.
 - Die Duschen sollten gut belüftbar sein und gut belüftet werden, entweder durch Fensterlüftung oder durch Abluft, möglichst mit Erhöhung des Luftaustauschs.
 - Zwischen den Duschvorgängen verschiedener Personen einen Zeitabstand von 5-10 Minuten einzuhalten, in dem zusätzlich gelüftet wird.
 - Zeitgleiche Benutzung von Duschen, Waschgelegenheiten und Umkleieräumen durch Angehörige verschiedener Arbeitsteams sind zu vermeiden.
 - Regelmäßige gründliche Reinigung der Duschen, Reinigungsintervalle sind ggf. zu erhöhen (z.B. einmal pro Schicht).

3.3 Ersthelfer und Brandschutzhelfer/-warte

Anzahl der Ersthelfer und Brandschutzhelfer/-warte vor Ort sollten der anwesenden Mitarbeiterzahl angepasst sein.

Bei der Ersten-Hilfe sollte grundsätzlich auf den Eigenschutz Acht gegeben werden. Daraus ergibt sich folgende Empfehlung:

- Handschuhe und FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske verwenden, z.B. bei der Versorgung von Wunden.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Bei der Anwendung der Herz-Druck-Massage bzw. des Defibrillators das Beatmungstuch über Mund und Nase des Erkrankten legen, da es bei Druck auf der Brust zu einem infektiösen Luftstrom aus dem Patienten kommen kann. Es liegt im Ermessen der handelnden Personen auf die Beatmung zu verzichten. Bei Verdacht auf Covid-19 sollte nicht beatmet werden.
- Händehygiene beachten - Nach Abschluss des Einsatzes Hände gründlich waschen bzw. desinfizieren.

3.4 Dienstfahrten und An- und Abreise zum Arbeitsort

RK 0

- Dienstfahrzeuge sollten mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion sowie Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden.
- Wenn öffentliche Verkehrsmittel für die An- und Abreise zum Arbeitsort genutzt werden, sollten Stoßzeiten vermieden werden. In öffentlichen Verkehrsmitteln sind die behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- Dienstreisen in Risikogebiete (siehe dazu BMEIA und Corona-Ampel des BM Farbe „rot“) sind nur in business-kritischen Fällen erlaubt und müssen mit dem Vorgesetzten abgestimmt werden



HR GMM (Global Mobility Management) unterstützt Sie gerne bei spezifischen Anfragen (welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei Reisen in div. Länder bestehen). Diese sind über das BTAT-Tool oder an das Postfach (covid19.travel.hr@siemens.com) zu richten.

Ab RK 1

- Private An- und Abreise: Für die private An- und Abreise zum Arbeitsort sollten Fahrzeuge allein benutzt werden. Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten.
- Dienstwege: Fahrzeuge für Dienstreisen sollen weiterhin idealerweise nur allein benutzt werden. Sollten sich mehrere Personen im Fahrzeug befinden, sind max. 2 Personen pro Reihe zulässig.
- Dienstreisen: Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr 2,5G Nachweis ist verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen gilt der 3G-Nachweis. Dies ist mit dem Vorgesetzten unter Bedacht der Businesskritikalität abzustimmen. Für international Reisen sind die jeweiligen Bestimmungen des Landes zu beachten. Dienstreisen sind gestattet für Service-, Projekt- und vertriebliche Einsätze und für Meetings zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit, wenn diese remote, virtuell oder anderwärtig nur mit Einschränkungen durchgeführt werden können. Dienstreisen in Risikogebiete (siehe dazu BMEIA und Corona-Ampel des BM Farbe „rot“) sind nur in business-kritischen Fällen erlaubt und müssen mit dem Vorgesetzten abgestimmt werden.

Ab RK 2

- Von jedem Mitarbeiter ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Dies gilt auch für Fahrzeuge auf Dienstreisen, Taxis und taxiähnliche Betriebe.

Ab RK 3

- Die An- und Abfahrt zur Arbeitsstelle ist zu staffeln, um Personenansammlungen bei den Zu- und Ausgängen zu vermeiden.
- Reisetätigkeiten sind nur bei direktem Kundenbezug oder entsprechend hoher Businesskritikalität zu tätigen und wenn diese nicht virtuell durchgeführt werden können.
- Dienstreisen in Risikogebiete im Ausland (siehe dazu BMEIA) sind nur in business-kritischen Fällen erlaubt und müssen mit dem VBAS abgestimmt werden. Die Abstimmungspflicht für Reisen in Krisengebiete (laut BMEIA) mit dem VBAS besteht nur für Reisen ins Ausland. Bei Reisen im Inland reicht weiterhin die Abstimmung mit dem Vorgesetzten.

Ab RK 4

-

3.5 Zutritt / Bewegen in Gebäuden

RK 0

Nur MitarbeiterInnen und Personen, die ein betriebliches Interesse verfolgen, z.B. Kunden, ist der Zutritt zum Siemens Gelände gestattet.

Der Zutritt ist nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr – 3G (siehe Abschnitt 3 Allgemeine Schutzhinweise) gestattet. Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Eine Überprüfung findet stichprobenartig statt.

Folgendes ist zu beachten:

- In allen allgemeinen Bereichen innerhalb von Gebäuden (Lift, Gänge, Kantine, etc.) muss eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen werden.
- Ein Mindestabstand von 1 Meter wird empfohlen.
- Menschenansammlung (vor dem Mitarbeiterrestaurant, an den Waschgelegenheiten in den WC-Anlagen etc.) sollten vermieden werden.

Ab RK 1

- Der Zutritt ist nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr – 2,5G (siehe Abschnitt 3 Allgemeine Schutzhinweise) gestattet.
- Ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen ist einzuhalten.

Ab RK 2

- Tragepflicht einer FFP2-Maske (oder vergleichbarer/ besserer Schutz) entsprechende für alle Personen an unseren Arbeitsorten. Ausnahme: sitzend am Arbeitsplatz mit entsprechender mechanischer Trennung.
- Empfehlung für zweimal wöchentliche PCR-Tests auch für genesene und geimpfte Personen

Ab RK 3

- Verstärkte organisatorische Maßnahmen sind durchzuführen (z.B. zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns und von Pausen)
- Persönliche Kontakte mit Kunden, Lieferanten, Partnern, etc. sind nur bei entsprechend hoher Businesskritikalität gestattet. Die Entscheidung liegt hier beim jeweiligen zuständigen Geschäftsverantwortlichen.
- Ein Abstand von 2 Meter ist einzuhalten. Dieser kann in Ausnahmefällen kurzfristig unterschritten werden (< 5 min bspw. in Liften)

Ab RK 4

- Persönliche Kontakte mit Kunden, Lieferanten, Partnern, etc. sind nur bei entsprechend hoher Businesskritikalität gestattet. Die Entscheidung liegt hier beim jeweiligen zuständigen Geschäftsverantwortliche in Abstimmung mit dem VBAS.

3.6 Arbeitsbeginn und Arbeitsende

RK 0

- Zur Vermeidung von „Staus“ vor allem in den Stoßzeiten bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende sind folgende Maßnahmen zu beachten:
Mitarbeiter sollen die Gleitzeit nutzen, um Menschenansammlungen im Eingangsbereich zu vermeiden.
Die Markierungen in den Eingangsbereichen müssen berücksichtigt werden.
Alle zur Verfügung stehenden Eingänge nutzen.

Ab RK 1

-

Ab RK 2

-

Ab RK 3

- Verstärkte organisatorische Maßnahmen (z.B. zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, Pausen)

Ab RK 4

-

3.7 Anwesenheitsregelung

RK 0

- Mitarbeiter dürfen uneingeschränkt ins Büro kommen. Homeoffice nach BV 24.

Ab RK 1

- Vermehrte Nutzung von Homeoffice

Ab RK 2

- Vorzugsweise Nutzung von Homeoffice –auf Basis der Entscheidung der jeweiligen Geschäftseinheiten bzw. Support Functions. Die Entscheidung der Anwesenheit sollte primär nach Businesskritikalität bzw. nach Dringlichkeit der Arbeiten, die von zu Hause nicht erledigt werden können, erfolgen. Eine fixe Teambildung ist empfohlen.
- Ausnahmen: Produktion, Lager, Warenannahme, Baustellen, Serviceeinsätze

Ab RK 3

- Wenn aus beruflichen Gründen keine Notwendigkeit besteht an den Standort zu kommen, ist Homeoffice zu nutzen.
- Schichtbetrieb und fixe Teambildung, um Infektionscluster bei physischer Zusammenkunft zu verhindern.

Ab RK 4

- Nur noch infrastrukturkritische MitarbeiterInnen am Standort.
- Ausnahme: Produktion, Serviceeinsätze, Baustellen unter strenger Einhaltung der jeweiligen Regierungsvorgaben.

3.8 Lifte / Stiegenhäuser

RK 0

- Auf eine geringe Besetzung im Lift soll geachtet werden (wenn möglich, 1 Meter Abstand empfohlen).
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Nach der Benutzung der Lifte sollen die Hände gewaschen/desinfiziert werden.
- Es wird empfohlen die Stiegen, statt dem Lift zu benutzen. Dabei wird ein Mindestabstand von 1 Meter empfohlen.
- Es muss eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen werden.

Ab RK 1

-

Ab RK 2

-

Ab RK 3

- Bei der Benutzung der Stiegen und Lifte ist ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. Dieser kann in Ausnahmefällen kurzfristig unterschritten werden (< 5 min)

Ab RK 4

-

3.9 Mitarbeiterrestaurant

RK 0

- FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbarer/ besserer Schutz) in der Kantine (ausgenommen bei der Konsumation)
- Während des Verzehr von Speisen ist ein Abstand von 1 Meter zu anderen Personen empfohlen
- Ab einem vollen Speisesaal ist nur mehr eine Mitnahme von Speisen erlaubt.
- Die Werkküchen dürfen ausschließlich durch die am Standort beruflich tätigen Personen genutzt werden.

Ab RK 1

- Während der Essensausgabe und während des Verzehr von Speisen ist 1 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten

Ab RK 2

- Während des Verzehr von Speisen und der Essensausgabe ist ein Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.

- Auf eine zeitliche Staffelung in der Mittagspause ist zu achten. Die Mitnahme von Speisen ist grundsätzlich zu bevorzugen.

Ab RK 3

- Während der Essensausgabe und während des Verzehrs von Speisen ist ein Abstand von 2 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Ab RK 4

- Das Mitarbeiterrestaurant schließt. Es ist nur noch das Bistro in Betrieb. Sitzplätze werden gesperrt.

3.10 Meetings, Besprechungsräume

RK 0

- Für interne Meetings wird 1 Meter Abstand empfohlen.
- Bei Veranstaltungen mit beruflichem Zwecke ab 100 Personen wird ein dokumentiertes Präventionskonzept in Abstimmung mit Arbeitsmedizin und SFK empfohlen.
- Bei Veranstaltungen ohne beruflichen Zweck sind die behördlichen Bestimmungen zu beachten (z.B. Melde- bzw. Genehmigungspflicht, Präventionskonzept).

Ab RK 1

- Für Meetings gilt die Empfehlung diese virtuell (z.B. MS Teams) abzuhalten.
- Für Präsenzmeetings gilt: Meetings bis 25 Personen sind nur mit einem 2,5G-Nachweis zulässig.
- Meetings größer 25 Personen sind nur mit einem 2G-Nachweis zulässig. Ausnahmen von der 2G-Pflicht sind mit dem VBAS abzustimmen.
- Bei Meetings größer 25 Personen länger als ein halber Tag ist vor Beginn eines Meetings ein Covid-Test (PCR oder Antigentest, auch Eigentest erlaubt) vorzuweisen.
- Für alle Meetings gilt die Empfehlung vor Beginn einen Covid-Test durchzuführen und vorzuweisen.

Ab RK 2

- Meetings, die zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind, dürfen bis zu 25 Personen durchgeführt werden.

Meetings zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit sind:

- Meetings mit Kunden und/oder Partnern zum Zwecke der Anbahnung, Akquisition und Erfüllung von Kundenaufträgen (inkl. Projektmeetings / -durchsprachen)
- Notwendige Schulungen für Kunden, Partner und zur Kompetenzentwicklung unserer Mitarbeiter
- Rechtlich notwendige/geforderte Unterweisungen für Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden (z.B. im Falle von Projektübergaben)
- Beruflich notwendige Meetings mit Behörden
- Bewerbungsgespräche

Aufgrund spezifischer Anforderungen/Zielsetzung an Meetings kann es sein, dass die oben genannten Vorgaben eine Umsetzung der Zielsetzung dennoch erheblich erschweren. Ist dies der Fall, können im Rahmen einer Evaluierung alternative gleichwertige Schutzmaßnahmen umgesetzt werden um das Schutzziel erreichen. Dieser Evaluierung ist verpflichtend eine Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmedizinerin beizuziehen, die die jeweilige Situation bewerten. Die Freigabe erfolgt durch den VBAS/Geschäftsführung.



- Der für den jeweiligen Meetingraum verantwortliche Bereich hat die zulässige Personenanzahl durch einen gut sichtbaren Aushang darzustellen.
- Die Anzahl der Sitzgelegenheiten ist entsprechend anzupassen.
- Jede Person muss eine FFP2-Maske tragen, sofern keine geeignete technische Trennung vorhanden ist.
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen bei Einhaltung der 1 Meter Abstände eingenommen werden.
- Für interne Meetings ist weiterhin jedenfalls bevorzugt die virtuelle Kommunikation anzuwenden.



Hinweis: Es wird empfohlen Meetings nicht nur zu vollen Stunden, sondern auch zu Zwischenzeiten (z.B. 10:08 bis 11:08, 14:17 bis 14:39) zu vereinbaren, um Stoßzeiten zu vermeiden. Außerdem sollten Besprechungen zeitlich beschränkt werden (z.B. auf 30 Minuten).

Ab RK 3

- Unaufschiebbare Meetings zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit, sofern diese nicht digital abgehalten werden können, dürfen bis zu 15 Personen (2 Meter-Regelung) und eine zeitlich begrenzt auf 60 Minuten durchgeführt werden.
- Unaufschiebbare Abteilungsübergreifende interne Abstimmungsmeetings ohne Kundenbezug, zu Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit, sofern diese nicht digital abgehalten werden können, dürfen bis zu 4 Personen und max. 60 Minuten persönlich stattfinden.



Aufgrund spezifischer Anforderungen/Zielsetzung an Meetings kann es sein, dass die oben genannten Vorgaben eine Umsetzung der Zielsetzung dennoch erheblich erschweren. Ist dies der Fall, können im Rahmen einer Evaluierung alternative gleichwertige Schutzmaßnahmen umgesetzt werden um das Schutzziel erreichen. Dieser Evaluierung ist verpflichtend eine Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmedizinerin beizuziehen, die die jeweilige Situation bewerten. Die Freigabe erfolgt durch den VBAS/Geschäftsführung.

Ab RK 4

- Meetings sind ausschließlich virtuell abzuhalten.

3.11 Besucher an Siemens Standorten

RK 0

Die für Siemens-Mitarbeiter geltenden Maßnahmen sind analog für Besucher anzuwenden. Besucher sind im Vorfeld über die Standortregelungen (AS-H129) zu informieren.

Ab RK 1

-

Ab RK 2

- Tragepflicht einer FFP2-Maske (oder vergleichbarer/ besserer Schutz) entsprechende für alle Personen an unseren Arbeitsorten. Ausnahme: sitzend am Arbeitsplatz mit entsprechender mechanischer Trennung.

Ab RK 3

- Persönliche Kontakte mit Kunden, Lieferanten, Partnern etc. sind nur bei entsprechend hoher Businesskritikalität gestattet. Die Entscheidung liegt hier beim **jeweiligen zuständigen Geschäftsverantwortlichen**

Ab RK 4

- Persönliche Kontakte mit Kunden, Lieferanten, Partnern etc. sind nur bei entsprechend hoher Businesskritikalität gestattet. Die Entscheidung liegt hier beim jeweiligen zuständigen Geschäftsverantwortlichen in Abstimmung **mit dem VBAS**

3.12 Besuche an Kundenstandorten / Verhalten außerhalb Siemens-Standorte

Bei Terminen an Kundenstandorten oder Orten außerhalb von Siemens-Standorten sind mindestens die Vorgaben, die an Siemens-Standorten gelten, einzuhalten. Sollten von Kunden höhere Standards verlangt werden, sind diese einzuhalten. Sollten die Siemens-Standards nicht eingehalten werden können, hat der Mitarbeiter mit seinem Vorgesetzten Rücksprache zu halten und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

3.13 Sport- und Gesundheitsangebote

RK 0

- Sport- und Gesundheitsangebote finden unter Beachtung der Hygieneregeln statt

Ab RK 1

- Sport- und Gesundheitsangebote am Standort sind nur mehr mit einem 2G Nachweis gestattet. Vor Beginn ist ein negativer Covid-Test (PCR oder Antigentest, auch Eigentest erlaubt) vorzuweisen.

Ab RK 2

- Keine Ausübung von Sport- und Gesundheitsangebote am Standort (z.B. Yoga, Massagen).

Ab RK 3

-

Ab RK 4

-

4. Baustellen

4.1 Maßnahmen auf der Baustelle

RK 0

Auf der Baustelle ist für jedes Gewerk und jeden Arbeitsablauf folgendes sicherzustellen:

- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erforderlich (siehe 3G-Regel, Abschnitt 3 Allgemeine Schutzhinweise).**
- Mund-Nasen-Schutz (oder ein vergleichbarer/besserer Schutz) muss von allen Mitarbeitern getragen werden (*Empfehlung FFP2-Maske*):
 - a. mit Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn auf einer von beiden Seiten die 3G Regel nicht eingehalten wird und sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
 - b. in der Sanität und bei medizinischen Konsultationen mit der Arbeitsmedizin.
- Ein Mindestabstand von 1 Meter wird empfohlen.

Ab RK 1

- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erforderlich (siehe 2,5G-Regel, Abschnitt 3 Allgemeine Schutzhinweise).**
- **Ein Mindestabstand von 1 Meter ist einzuhalten.** Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Tätigkeiten oder Gewerke nicht ausgeführt werden können, weil sie eine unmittelbare Nähe benötigen (z.B. einer hält, der andere bohrt, etc.).
- Wenn mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen der Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, ist alternativ der Einsatz von Schutzmaßnahmen für bestimmte Tätigkeiten, die einen näheren Kontakt benötigen, folgendes zu beachten:
- **Achtung!** Die Masken mögen bei körperlich anstrengender Arbeit oder bei Risikogruppen mit z.B. Lungen- oder Herzerkrankungen etc. nicht tauglich sein. Die Nutzung muss anders – z.B.: durch häufigeren Austausch – erfolgen. In jedem Fall muss die maximalen Tragedauer (siehe [AS-H126](#)) eingehalten werden. **Mitarbeiter müssen bei der Unterweisung darauf hingewiesen werden!**
- Bei bestimmten Tätigkeiten mit engerem Kontakt oder häufigem Personenwechsel oder Aerosolbildung ist das Tragen einer Schutzbrille erforderlich.
- Maßnahmen, die das Risiko einer Übertragung durch kontaminierte Oberfläche reduzieren, wie z.B.: geeignete Handschuhe, Personifizierung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln, vor der Verwendung durch andere Personen ist

eine Desinfektion der Werkzeuge und Arbeitsmittel durchzuführen, regelmäßiges Händewaschen -falls nicht möglich: Verwenden von Handdesinfektionsmittel

- In Ausnahmefällen (z.B.: Arbeiten im Krankenhausumfeld): Tragen einer Schutzkleidung
- Nachweisliche Unterweisung der Maßnahmen durch die Führungskräfte mit den entsprechenden Unterlagen (siehe Intranet COVID-19) sowie bei Bedarf mit Unterstützung der Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte.
- Es muss sichergestellt sein, dass in Mannschafts- bzw. Aufenthaltsräumen genug Platz ist und die behördlichen Vorgaben eingehalten werden können (z.B. fürs Umziehen, für jedes Essen, für die Toiletten und Waschmöglichkeiten)
- Zeitliche Staffelung bei der Einnahme der Jause bzw. des Mittagessens im Pausencontainer, um den nötigen Abstand zu wahren. Das gilt auch für jeden Aufenthalt in den Containern (z.B. Umziehen bzw. Arbeitspausen, etc.)
- Die gleichen Vorgaben müssen auch an der Schnittstelle zwischen den Arbeitsbereichen oder Gewerken eingehalten werden. Auf jeder Baustelle muss es daher eine übergeordnete Koordination geben, die sicherstellt, dass sich die Gewerke nicht in die Quere kommen. **Diese ist grundsätzlich von der Gesamtprojektleitung sicher zu stellen – durchaus auch in Koordination mit den Partnern und Auftragnehmern!** z.B.: Staffeln der Arbeiten – keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich.



Ist aufgrund der erforderlichen Arbeitsabläufe die Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht möglich bzw. können diese nicht jederzeit gewährleistet werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber darüber zu informieren. Ggf. kann dadurch der beauftragten Leistungserfüllung nicht oder nur teilweise nachgekommen werden.

Ab RK 2

- Tragepflicht einer FFP2-Maske (oder vergleichbarer/ besserer Schutz) entsprechend für alle Personen an allen Arbeitsorten. Ausnahme: sitzend am Arbeitsplatz mit entsprechender mechanischer Trennung.

Ab RK 3

- Schichtbetrieb, fixe Teambildung und verstärkte organisatorische Maßnahmen (z.B. zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, Pausen), um Infektionscluster bei physischer Zusammenkunft zu verhindern, die Organisation der Einteilung obliegt der jeweiligen Einheit.
- Es ist ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. Ist eine Einhaltung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gang, Lift) oder aufgrund der Arbeitsbedingungen kurzfristig nicht möglich, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Im Freien ist bei Unterschreitung des 2 Meter Abstandes eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer/besserer Schutz) zu tragen.

Ab RK 4

- Nur noch infrastrukturkritische MitarbeiterInnen am Standort
- Ausnahme: Produktion, Serviceeinsätze, Baustellen unter strenger Einhaltung der jeweiligen Regierungsvorgaben.

4.2 Hygienemaßnahmen auf der Baustelle

Zur Einhaltung der Arbeitshygiene auf der Baustelle müssen sanitäre Maßnahmen gemäß §34 und §35 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen)
- Bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.
- Waschstellen und Sanitärcontainer sollten für alle Baustellenarbeiter zum oftmaligen Händewaschen leicht erreichbar sein und mit fließendem warmem Wasser, genügend milder Flüssigseife, Einweg-Handtüchern und Handpflegecremen ausgestattet sein. Seifenspender, Handtuchspender und Handpflegecremen müssen laufend nachgefüllt werden! Auch bei den Waschplätzen wird ein Abstand von 1 Meter zueinander empfohlen und eine entsprechende organisatorische Regelung zu treffen.
- Anschlussfreie Toilettenkabinen (Baustellen WC) darf es nur geben, wenn sichergestellt ist, dass eine Waschgelegenheit mit fließendem warmem Wasser gegeben ist.

- Arbeitsbereiche sowie Aufenthaltscontainer sind regelmäßig (z.B.: etwa 4 Mal täglich) für ca. 15 Minuten zu lüften, wenn es technisch möglich ist.



Wenn eine Baustelle vorläufig nicht die geeignete Infrastruktur hat, die den Schutz der Mitarbeiter gewährleistet, darf nicht gearbeitet werden, bis diese sicher gestellt ist (z.B. zusätzliche Mannschaftscontainer oder reduzierte Mannschaft auf der Baustelle).

5. Betrieb (Werke, Produktion, etc.)

5.1 Maßnahmen im Betrieb

RK 0

Im Betrieb ist für jeden Arbeitsablauf folgendes sicherzustellen:

- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erforderlich (siehe 3G-Regel, Abschnitt 3 Allgemeine Schutzhinweise).**
- FFP2 Masken-Pflicht: In allen allgemeinen Bereichen innerhalb von Gebäuden (Lift, Gänge, Kantine, etc.) muss eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen werden.
- Weiters muss eine FFP2-Maske (oder ein vergleichbarer/besserer Schutz) in folgenden Situationen von allen Mitarbeitern getragen werden:
 - a. mit Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn auf einer von beiden Seiten die 3G Regel nicht eingehalten wird und sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
 - b. in der Sanität und bei medizinischen Konsultationen mit der Arbeitsmedizin.
- Ein Mindestabstand von 1 Meter wird empfohlen.

Ab RK 1

- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erforderlich (siehe 2,5G-Regel, Abschnitt 3).**
- **Ein Mindestabstand von 1 Meter muss eingehalten werden.** Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Tätigkeiten nicht ausgeführt werden können, weil sie eine unmittelbare Nähe benötigen (z.B. einer hält, der andere bohrt, etc.).
- Wenn mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen der Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, ist alternativ der Einsatz von Schutzmaßnahmen für bestimmte Tätigkeiten, die einen näheren Kontakt benötigen, folgendes zu beachten:

Solche Maßnahmen wären:

1. Schutzmasken, mindestens Klasse FFP2 nach EN 149 für übliche Tätigkeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen (wie Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Kanälen oder Rohrleitungen)
 2. Achtung! Die Masken mögen bei körperlich anstrengender Arbeit oder bei Risikogruppen mit z.B. Lungen- oder Herzerkrankungen etc. nicht tauglich sein. Die Nutzung muss anders – z.B.: durch häufigeren Austausch – erfolgen. In jedem Fall muss die maximale Tragedauer (siehe [AS-H126](#)) eingehalten werden. **Die Mitarbeiter müssen bei der Unterweisung darauf hingewiesen werden!**
 3. Bei bestimmten Tätigkeiten mit engerem Kontakt oder häufigem Personenwechsel oder Aerosolbildung ist das Tragen einer Schutzbrille erforderlich.
 4. Maßnahmen, die das Risiko einer Übertragung durch kontaminierte Oberfläche reduzieren, wie z.B.: geeignete Handschuhe, Personifizierung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln, vor der Verwendung durch andere Personen ist eine Desinfektion der Werkzeuge und Arbeitsmittel durchzuführen, regelmäßiges Händewaschen -falls nicht möglich: Verwenden von Handdesinfektionsmittel
 5. In Ausnahmefällen: Tragen einer Schutzkleidung
 6. Nachweisliche Unterweisung der Maßnahmen durch die Führungskräfte mit den entsprechenden Unterlagen (siehe Intranet COVID-19) sowie bei Bedarf mit Unterstützung der Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte.
- Es muss sichergestellt sein, dass in Mannschafts- bzw. Aufenthaltsräumen genug Platz ist und die behördlichen Vorgaben eingehalten werden können (z.B. fürs Umziehen, für jedes Essen, für die Toiletten und Waschmöglichkeiten)

- Zeitliche Staffelung der Arbeitspausen z.B. für die Einnahme des Mittagessens, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können.
- Zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, um den nötigen Abstand zwischen den Personen in Umkleidebereichen wahren zu können.
- Trennen von Arbeitsbereichen in den Arbeitsräumen bzw. „auseinanderrücken“ der Arbeitsplätze.
- Zeitliche Staffelung der Arbeiten – Arbeiten gleichzeitig nur sofern technisch erforderlich.
- Arbeitsverfahren anwenden, die durch eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer allein durchgeführt werden können.
- Die gleichen Vorgaben müssen auch an der Schnittstelle zwischen den Arbeitsbereichen eingehalten werden z.B.: Staffeln der Arbeiten – keine Arbeiten gleichzeitig, sofern nicht technisch erforderlich.

Ab RK 2

- Tragepflicht einer FFP2-Maske (oder vergleichbarer/ besserer Schutz) entsprechend für alle Personen an allen Arbeitsorten. Ausnahme: sitzend am Arbeitsplatz mit entsprechender mechanischer Trennung.

Ab RK 3

- Schichtbetrieb, fixe Teambildung und verstärkte organisatorische Maßnahmen (z.B. zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, Pausen), um Infektionscluster bei physischer Zusammenkunft zu verhindern.
- Es ist ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. Ist eine Einhaltung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gang, Lift) oder aufgrund der Arbeitsbedingungen kurzfristig nicht möglich, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Im Freien ist bei Unterschreitung des 2 Meter Abstandes eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer/besserer Schutz) zu tragen.

Ab RK 4

- Nur noch infrastrukturkritische MitarbeiterInnen am Standort
Ausnahme: Produktion, Serviceeinsätze, Baustellen unter strenger Einhaltung der jeweiligen Regierungsvorgaben.

5.2 Hygienemaßnahmen im Betrieb

- Waschgelegenheiten nur mit fließendem, warmem Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmäßig reinigen.
- In Pausenbereichen und Pausenräumen, bei Tischplatten, Stühlen, Oberflächen von Koch- und Kühleinrichtungen auf Sauberkeit achten und regelmäßig desinfizieren.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der sanitären Einrichtungen.
- Stellen Sie sicher, dass Mitarbeiter, Auftragnehmer sowie Kunden die Möglichkeit haben, sich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
- Stellen Sie sicher, dass Seifenspender und Einmalhandtücher regelmäßig nachgefüllt werden - denken Sie an eine rechtzeitige Bevorratung.
- Arbeitsräume sowie Aufenthaltsräume sind regelmäßig (z.B.: etwa 4 Mal täglich) für ca. 15 Minuten zu lüften, wenn es technisch möglich ist.

6. Büro

6.1 Maßnahmen im Büro

RK 0

Für Büros ist folgendes sicherzustellen:

- **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erforderlich (siehe 3G-Regel, Abschnitt 3 Allgemeine Schutzhinweise).**

- Weiters muss eine FFP2-Maske (oder ein vergleichbarer/besserer Schutz) in folgenden Situationen von allen Mitarbeitern getragen werden:
 - a. mit Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn auf einer von beiden Seiten die 3G Regel nicht eingehalten wird und sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
 - b. in der Sanität und bei medizinischen Konsultationen mit der Arbeitsmedizin.
- Ein Mindestabstand von 1 Meter wird empfohlen.

Ab RK 1

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erforderlich (siehe 2,5G-Regel, Abschnitt 3).
- Vermehrte Nutzung von Homeoffice wird empfohlen

Ab RK 2

- Das Nebeneinandersitzen am Arbeitsplatz ist nur noch mit FFP2-Maske (oder vergleichbarer/besserer Schutz) erlaubt, außer eine umliegende technische Trennung (technische Schutzmaßnahmen) die über den Kopf ragt (z.B. Schreibtischtrennwand, Kasten) ist vorhanden.
- Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen obliegt der Führungskraft. Diese werden bei regelmäßigen Rundgängen kontrolliert.
- Nachweisliche Unterweisung zu den aufgezählten Maßnahmen hat durch die Führungskräfte mit den entsprechenden Hilfsmitteln sowie bei Bedarf mit Unterstützung der Arbeitsmediziner zu erfolgen.
- Zeitliche Staffelung der Arbeitspausen z.B. für die Einnahme des Mittagessens, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können.
- Zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, um den nötigen Abstand zwischen den Personen in Umkleibereichen wahren zu können.
- Verstärkte Nutzung von Homeoffice – auf Basis der Entscheidung der jeweiligen Geschäftseinheiten bzw. Support Funktionen - wird empfohlen. Die Entscheidung der Anwesenheit sollte primär nach Businesskritikalität bzw. nach Dringlichkeit der Arbeiten, die von zu Hause nicht erledigt werden können, erfolgen.

Ab RK 3

- Schichtbetrieb, fixe Teambildung und verstärkte organisatorische Maßnahmen (z.B. zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, Pausen), um Infektionscluster bei physischer Zusammenkunft zu verhindern.
- Es ist ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. Ist eine Einhaltung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gang, Lift) oder aufgrund der Arbeitsbedingungen kurzfristig nicht möglich, kann der Mindestabstand unterschritten werden.

Ab RK 4

- Nur noch infrastrukturkritische MitarbeiterInnen am Standort.

6.2 Hygienemaßnahmen im Büro

- Waschgelegenheiten nur mit fließendem, warmem Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher und Hautpflegemittel verwenden.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen berührt werden, sind regelmäßig bzw. in kürzeren Intervallen als üblich zu reinigen.
- In Pausenbereichen und Pausenräumen, bei Tischplatten, Stühlen, Oberflächen von Koch- und Kühleinrichtungen auf Sauberkeit achten und regelmäßig bzw. in kürzeren Intervallen als üblich reinigen.
- Reinigung der sanitären Einrichtungen regelmäßig bzw. in kürzeren Intervallen als üblich.
- Stellen Sie sicher, dass Mitarbeiter, Auftragnehmer sowie Kunden die Möglichkeit haben, sich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.
- Desinfektionsspender bzw. Desinfektionsmöglichkeiten sind in den stark frequentierten Bereichen zur Verfügung zu stellen.
- Stellen Sie sicher, dass Seifenspender und Einmalhandtücher regelmäßig nachgefüllt werden - denken Sie an eine rechtzeitige Bevorratung.
- Arbeitsräume sowie Aufenthaltsräume sind regelmäßig (z.B.: etwa 4 Mal täglich) für ca. 15 Minuten zu lüften, wenn es technisch möglich ist.

- Arbeitsplätze und Kontaktbereiche (z.B. Besprechungszimmer, Sanitäranlagen) von Covid-19 erkrankten Personen sind zu sperren und zu desinfizieren.

7. Kommunikation und Überwachung

7.1 Kommunikationsvorgaben

- Die Kommunikation an Auftragnehmer muss so erfolgen, dass Baustellen oder Betriebe bei Einhaltung dieser Umstände/Vorkehrungen weitergeführt werden.
- Die Unterweisung der erforderlichen Maßnahmen hat jedenfalls mit AS-F124 zu erfolgen.
- Auf Baustellen muss es einen klar benannten und bekannt gemachten EHS-Verantwortlichen/Koordinator geben. Weiters sollte es für jeden ARGE Partner und jeden großen Auftragnehmer ebenfalls ein EHS-Verantwortlicher/Koordinator bekannt gegeben sein. Die Kontaktdaten sind zu verteilen und auszuhängen und die wesentlichen Maßnahmen sind von allem EHS-Verantwortlichem/Koordinatoren mitzutragen!
- Getroffene Maßnahmen zur Koordination auch gewerke- bzw. arbeitsbereichsübergreifend (z.B. gestaffelte Arbeitszeiten) sind zu unterweisen und auszuhängen.
- Schriftliche Aushänge (z.B. AS-H124) auf der gesamten Baustelle und in den Betrieben, die die getroffenen und kommunizierten Maßnahmen und Hygienevorschriften zusammenfassen sind aufzuhängen.
- Führungskräfte sind, wie bei anderer Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Themen, verantwortlich die Einhaltung der Maßnahmen zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung entsprechende Konsequenzen zu setzen. Dies gilt auch für Auftragnehmer.
- **Jeder Mitarbeiter ist eigenverantwortlich für die Einhaltung und ggf. Umsetzung verpflichtet!**
- Sollte ein Mitarbeiter während seiner Tätigkeit (auch allgemeine) Krankheitssymptome zeigen, muss er sofort die Baustelle und Betriebe verlassen und seine zuständige Führungskraft informieren.
- Jeder Auftragnehmer und Kunde muss sicherstellen, dass alle auf der Baustelle oder im Betrieb anwesenden Personen bekannt sind und ihre Kontaktdaten aufliegen. Sollte durch die Behörde eine Kontakt-Nachverfolgung (vor allem wegen einem Verdachtsfall) eingeleitet werden, müssen diese Daten verfügbar oder zumindest beschaffbar sein!
- **Sollte ein Mitarbeiter positiv auf Covid-19 getestet werden, muss sichergestellt sein, dass eine Meldung an die jeweilige Führungskraft (z.B. In-Company Manager, Projekt- bzw. Bauleiter, usw.) erfolgt und das weitere Vorgehen abgestimmt wird. Die weiteren Maßnahmen sind mit den Behörden abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.**

7.2 Vorgangsweise bei betroffenen und erkrankten Mitarbeitern

Folgende Personen müssen [diese Handlungsanweisung](#) befolgen:

- **Infizierte Person:** Ist eine Person, die bereits positiv getestet wurde, oder von den Behörden zu einer Testung „überwiesen“ wurde (z.B. wegen einschlägigen Symptomen).
- **Kontaktperson:** Ist eine Person, die in unmittelbarem Kontakt mit einer „infizierten Person“ war.

Unmittelbare Kontakte sind:

Personen mit Gesprächskontakten unter 2 Metern und länger als 15 Minuten. Personen, die sich gemeinsam mit einer positiv getesteten Person in einem geschlossenen Raum ohne Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern und länger als 15 Minuten aufgehalten haben. Personen die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen). Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten (z.B. Anhusten). Personen mit direktem Körperkontakt (Hände schütteln). Direkte Sitznachbarn im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln, wie Reisebus oder Zug. Gesundheitspersonal, das ohne Schutzausrüstung positiv getestete Personen betreut hat.



Bei Verdacht auf eine Berufskrankheit durch Infektion mit dem Coronavirus sind diese Fälle an die AUVA (Unfallversicherung) zu melden. Ein positiver Labortest auf COVID-19 (SARS-CoV-2) muss vorliegen und der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang gegeben sein. Dies festzulegen erfolgt in Absprache mit den Arbeitsmedizinern durch den In-Company Manager. Die finale Meldung an die AUVA erfolgt durch die betreuende Sicherheitsfachkraft auf Basis Information durch den In-Company Manager.

8. Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf

8.1 Schwangere Arbeitnehmerinnen

Schwangere Arbeitnehmerinnen sollen bevorzugt Homeoffice in Anspruch nehmen. Falls dies aufgrund des Arbeitsumfeldes nicht möglich ist, ist eine individuelle Lösung in Absprache mit Arbeitsmedizin, Führungskraft und HR zu vereinbaren.

Grundsätzlich sind für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen erhöhte Schutzmaßnahmen zu treffen, um sie vor Ansteckung zu schützen. Ausschlaggebend ist in diesen Fällen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz.

Hinweis: Mund-Nasen-Schutz (MNS) stellt keinen Atemschutz im Sinn von der Verordnung persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP1, FFP2 oder FFP3) dar. Schwangere dürfen erforderlichenfalls einen Mund-Nasen-Schutz verwenden. Da das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes jedoch auch mit einem gewissen Atemwiderstand verbunden ist, sollte darauf geachtet werden, dass die durchgehende Tragedauer eine Stunde nicht übersteigt und dann eine Pause gemacht wird.

8.2 COVID-19-Risikogruppen

Die genaue Definition der Risikogruppe erfolgt durch eine Expertengruppe, die vom Gesundheitsministerium und Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend eingerichtet wurde. Der Krankenversicherungsträger hat den Betroffenen über die jeweilige Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.

Der behandelnde Arzt stellt aufgrund der allgemeinen Information des Krankenversicherungsträgers und nach Beurteilung der individuellen Risikosituation gegebenenfalls ein COVID-19-Risiko-Attest aus. Legt ein Betroffener dem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch darauf:

- Für MitarbeiterInnen mit Covid-19 Attest (Risikogruppen) soll, wenn möglich Homeoffice vereinbart werden.
- Alternativ müssen geeignete Maßnahmen umgesetzt werden, sodass der Arbeitsplatz so gestaltet ist, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist (hier wird auch der Arbeitsweg und der der Impf- bzw. Antikörperstatus berücksichtigt).

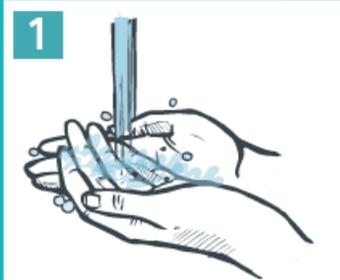
Für Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur gilt diese Regelung ebenso.

Dienstnehmer die unsicher sind, ob sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören, aber keine Informationen des Krankenversicherungsträger erhalten haben, können mit ihrem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen. Dieser kann auf Basis der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse darüber Auskunft geben.

Ärztliche Atteste, die vor dem 01. Juli 2021 ausgestellt wurden, gelten nicht als COVID-19-Risiko-Atteste. Hier muss dem Dienstgeber ein erneutes Covid-19-Risiko-Attest vorgelegt werden.

Anhang 1: Richtiges Händewaschen

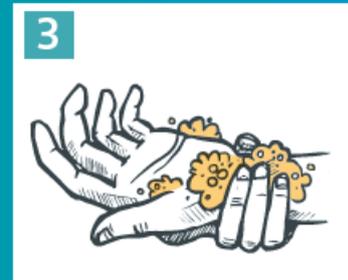
Bitte beachten Sie, richtiges Händewaschen mindesten 20 Sekunden dauern muss.



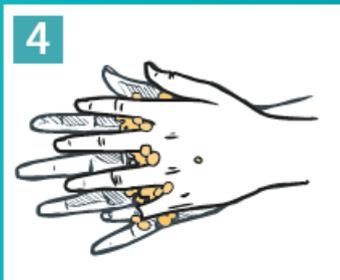
1 Halten Sie die Hände einige Sekunden unter fließendes, warmes Wasser.



2 Verwenden Sie unbedingt Seife, nur so haben Sie ein sauberes Ergebnis.



3 Verteilen Sie die Seife gründlich, vergessen Sie nicht die Daumen und Handgelenke.



4 Waschen Sie auch Fingerzwischenräume und Handrückenseiten.



5 Hände sorgfältig abspülen bis alle Seifenreste entfernt sind.



6 Die Hände mit einem Einmal-Papierhandtuch trocken tupfen.

Anhang 2: Hygienische Händedesinfektion

[Händedesinfektion - Standard-Einreibeverfahren](#)

Hinweis: Beachten Sie beim Umgang mit Desinfektionsmittel (speziell Abfüllen und Lagern) die produktspezifischen Anforderungen des Sicherheitsdatenblattes (z.B.: PSA, Brandschutzvorschriften, usw.)

Händedesinfektion – Standard-Einreibeverfahren



Es ist nach den Schritten 1 bis 8 vorzugehen. Die Gesamtdauer einer hygienischen Händedesinfektion beträgt mind. 30 Sekunden.

Die Verwendung durch Schwangere ist nicht empfohlen.



1: Eine Portion alkoholisches Händedesinfektionsmittel (3ml = 1 Hohlhand) aus dem Spender entnehmen.



2: Handflächen gegeneinander reiben



3: Handgelenke umschließen, mit drehenden Bewegungen verreiben.



4: Mit rechter Handinnenfläche linken Handrücken und mit linker Handinnenfläche rechten Handrücken reiben, dabei Finger ineinander verschränken.



5: Mit ineinander verschränkten Fingern Handinnenflächen gegeneinander reiben.



6: Hände ineinander verhaken und Finger gegeneinander bewegen.



7: Daumen mit gegenüberliegender Hand vollständig umschließen und rotierend reiben. Daumenkuppe nicht vergessen!



8: Fingerkuppen im Handteller kreisförmig reiben.

Quelle: AHP, Universitätsklinik für Krankenhaushygiene & Infektionskontrolle, WHO

Anhang 3: Handhabung Atemschutzmaske

[AS-H127 Handhabung Atemschutzmaske](#)

Die richtige Handhabung der Atemschutzmaske ist in folgenden Schritten beschrieben:

Schritt 1 & 2:

Maske öffnen. Unteres Kopfband über den Kopf ziehen und im Nacken platzieren. Mit dem Kinn einsteigen, danach über die Nase ziehen. Oberes Kopfband oberhalb der Ohren platzieren. Abhängig vom Maskentyp werden die Haltebänder auch über das jeweilige Ohr gezogen.



Schritt 3:

Mit den Fingerspitzen beider Hände den Metallbügel der Maske vom Nasenrücken abwärts zu den Wangen an die Konturen des Gesichts anmodellieren. Den Bügel nur zu quetschen sorgt nicht für einen sicheren und dichten Schutz der Maske!

Schritt 4:

Kräftig Ausatmen! Ein positiver Druck in der Maske muss spürbar sein. Bei Feststellen einer undichten Stelle positionieren Sie die Maske erneut (Haltebänder etc.). Wiederholen Sie den Vorgang bis die Maske dicht sitzt.



Schritt 5:

Kräftig Einatmen! Wenn die Maske dicht sitzt, wird sie an das Gesicht gepresst. Bei einem schlechten Sitz lässt dieser Anpressdruck sofort nach. Wiederholen Sie den Vorgang bis die Maske dicht sitzt. Wenn die Maske fertig sitzt, darf sie nicht mehr mit den Händen berührt werden.



- **Abnehmen:**
 - Ohne Berührung der Maske die Maske an den Haltebändern abnehmen.
 - Nach dem Abnehmen die Maske in einen verschließbaren Müllsack geben und in den Restmüll sicher entsorgen.
 - Nach dem Entsorgen die Hände mit Seife waschen und abtrocknet oder desinfiziert.
 - Die Maske zwischendurch NICHT auf die Stirne schieben.
- Wenn die Maske innen nass ist, schützt sie nicht mehr und muss gewechselt werden.
- Bei z.B. Herz- oder Lungenkrankheiten kann das zusätzliche Hindernis der Maske beim Atmen Gesundheitsprobleme verursachen! Sprechen Sie mit Ihrem Vorgesetzten und/oder der Arbeitsmedizin.

Anhang 4: Trennwände

Grundsätzliches:

Bevor die Anbringung einer Trennwand angedacht wird, sind organisatorische Maßnahmen unbedingt zu bevorzugen, z.B. die Nutzung von Homeoffice; Schichtbetrieb, um die Zahl der Anwesenden zu reduzieren.

Allgemeines:

Es gilt: „Je höher und breiter die Trennwände sind, umso besser.“

Aus medizinischer Sicht muss die Trennwand mindestens bis zur Kopfhöhe reichen.

Beispiel für die Abmaße einer Trennwand:

- 70 cm als Mindesthöhe von Tischoberfläche für sitzende Personen sowie 60 cm Überhang zum Sitzplatz nebenan.
Im Ausnahmefall bis zu 30 cm Überhang (nicht weniger), allerdings nur, wenn dies aufgrund der Einhaltung der Durchgangsbreite von 60 cm erforderlich ist.
Achtung: Des Weiteren müssen die erforderlichen Mindestbreiten der Verkehrswege eingehalten werden.
- 200 cm als Mindesthöhe für stehende Personen.

Weitere wichtige Aspekte:

- Plexiglas bietet eine gute Belichtung und ermöglicht eine leichte Reinigung.
- Das Plexiglas darf mit keinen Stoffen abgedeckt werden.
- Die Materialqualität muss *schwerbrennbar* und *nicht qualmend* zertifiziert sein. Die Trennwände müssen stabil montiert bzw. aufgestellt werden und dürfen keine Verletzungsgefahren durch z.B. scharfe Kanten aufweisen.

Hinweis:

Jede Organisation muss die Arbeitsplatzbedingungen bewerten und beurteilen, ob entsprechende Trennwände installiert werden können, ohne andere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Brand- und Notfallmaßnahmen) zu beeinträchtigen.

Änderungsdienst

| | | Versionshistorie | |
|------------|------------------------------|------------------|--|
| Ausgabe | Ersteller | Prüfer | Änderungsgrund |
| 26.03.2020 | Huber, Höbart, Stöger, Lucia | Wölfel | Neuerstellung |
| 27.03.2020 | Huber, Höbart, Stöger | Lucia | Korrekturen im Absatz 4.1 „Arbeits- und Dienstwege“ |
| 31.03.2020 | Huber, Höbart, Stöger | Lucia | Anpassung Absatz 4.2 an Empfehlung der Sozialpartner Bau / WKO, Ergänzung von Schritten im Anhang 2 |
| 02.04.2020 | Huber, Höbart, Stöger, Benz | Lucia | Anpassung Atemschutz und Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf |
| 07.04.2020 | Huber, Höbart, Stöger, Benz | Lucia | Anpassung Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf (i.e. 6.2. COVID-19-Risikogruppen), Hinweis Vorgehen bei Dienstreisen, „Risikogruppe I“ Umbenennung in „Kategorie I-Kontaktpersonen“, Hinweis Umgang mit Desinfektionsmittel |
| 08.04.2020 | Benz und Huber | Lucia | Anpassung Hygienemaßnahmen im Betrieb und Baustelle |
| 10.04.2020 | Huber, Höbart, Benz | Lucia | Anpassung Absatz 4.1. Vorschrift Tragen von MNS in Fahrgemeinschaften und öffentlichen Verkehrsmitteln |
| 14.04.2020 | Huber | Lucia | Anpassung Absatz 4.4. Verwendung von Flächendesinfektion |
| 15.04.2020 | Huber, Höbart, Stöger, Benz | Lucia | Anpassung Atemschutzmasken 4.2 Maßnahmen auf der Baustelle und im Betrieb |
| 15.04.2020 | Huber | Benz | Empfehlung Atemschutzmasken und Hinweis auf maximale Tragezeit in Punkt 4.2 |
| 27.04.2020 | Höbart, Huber | Lucia | Ergänzung Kapitel Büro, Ergänzung Kundenbesuche, Umstrukturierung, Anpassung Dienstfahrten/Fahrgemeinschaften, löschen ungültiger Links, Anpassung Layout |
| 28.04.2020 | Huber | Höbart | Anpassung 3.3: Ergänzung „vom Arbeitgeber organisierte Fahrten in Firmenfahrzeugen“ Anpassung 5.2 und 6.2: Reinigung von Objekten, die oft gemeinsam genutzt werden. |
| 04.05.2020 | Huber | Höbart | Anpassung 3.3 Fahrgemeinschaften und Taxis an geänderte Rechtsvorschriften |
| 08.05.2020 | Benz | Höbart | Ergänzung Kapitel 3.3. Ersthelfer und Brandschutzhelfer/-warte, Anpassung 3.4 Dienstfahrten, Anpassung 6.2 Hygienemaßnahmen im Büro, Anpassung 7.2 Vorgangsweise von betroffenen und erkrankten Mitarbeitern |
| 12.05.2020 | Benz, Höbart | Lucia | Ergänzung 6.1 Maßnahmen im Büro |
| 25.05.2020 | Benz, Stöger, Höbart | Wölfel | Anpassung 3.7 Meetings und Besprechungsräume |
| 16.06.2020 | Huber | Lucia | Anpassung Änderung COVID-19 Lockerungsverordnung Punkt 3.4 Anpassung interne Vorgaben Punkte 3.5, 3.6, 3.7 und 6.1 |
| 18.06.2020 | Benz | Lucia | Anpassung 3.4. Dienstfahrten und An- und Abreise zum Arbeitsort |
| 22.06.2020 | Huber | Lucia | Anpassung 3.7 Maßnahmen bei Unterschreitung Mindestabstand |
| 24.07.2020 | Benz, Höbart, Huber, Stöger | Lucia | Anpassung an interne Verschärfung der Maßnahmen (MNS Pflicht) in Punkt 3.5, 6.1 Anpassung Vorgaben schwangere Arbeitnehmerinnen, Punkt 8.1 |
| 17.09.2020 | Benz, Huber, Stöger | Lucia, Höbart | Ergänzung der Siemens-Risikoklassen und entsprechenden Maßnahmen |
| 05.10.2020 | Huber, Höbart, Knopf | Lucia | Empfehlung keinen Kinnschutz/Visier statt MNS aus Stoff zu verwenden. Analog zu Empfehlung Bundesministerium / AI (3.1); Vorgangsweise von betroffenen und erkrankten Mitarbeitern (7.2) Anpassung Meeting-Regelungen RK3 (3.7) |

| | | Versionshistorie | |
|------------|------------------------------------|------------------------------------|--|
| Ausgabe | Ersteller | Prüfer | Änderungsgrund |
| 10.10.2020 | Huber | Wölfel | Meldepflicht Berufskrankheit AUVA (7.2) |
| 03.11.2020 | Benz, Höbart, Huber, Stöger, Knopf | Lucia | Ergänzung der Siemens-Risikoklassen und entsprechenden Maßnahmen |
| 17.11.2020 | Lucia | Lucia | Ergänzung der Maßnahmen RK3 (3.4) |
| 17.12.2020 | Huber | Knopf, Stöger | Anpassung Verschärfung Maskenpflicht nach 3.COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (3.1) |
| 04.01.2021 | Stöger | Huber | Anpassung MSchG: BGBl. I Nr. 160/2020 Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 (8.1) |
| 25.01.2021 | Knopf, Huber | Lucia | Anpassung der Coronavirus-Maßnahmen von der Regierung (z. B. Mindestsicherheitsabstand, FFP2-Masken) |
| 28.01.2021 | Knopf | Huber | Anpassung der Coronavirus-Maßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Büro, Baustelle) |
| 01.02.2021 | Knopf | Lucia, Benz, Höbart, Stöger, Huber | Anpassung Trennwände (Anhang 4) |
| 08.02.2021 | Höbart, Huber, Stöger, Knopf | Lucia | Anpassung Schutzmaßnahmen von der Regierung |
| 01.04.2021 | Höbart, Huber, Stöger, Knopf | Lucia | Anpassung Schutzmaßnahmen von der Regierung (3.2) |
| 09.04.2021 | Höbart, Huber, Stöger, Knopf, Benz | Lucia | Anpassung Maßnahmen für Meetings, Besprechungsräume (3.7) |
| 19.05.2021 | Höbart, Huber, Stöger, Benz, Knopf | Lucia | Anpassung Schutzmaßnahmen von der Regierung und interne Siemens-Regelungen (RK2) |
| 19.05.2021 | Lucia | Wölfel | Anpassung Schutzmaßnahmen von der Regierung (3.4) |
| 10.06.2021 | Knopf, Höbart, Stöger | Lucia | Anpassung Schutzmaßnahmen von der Regierung und interne Siemens-Regelungen |
| 01.07.2021 | Knopf | Lucia | Anpassung Schutzmaßnahmen von der Regierung und interne Siemens-Regelungen |
| 05.07.2021 | Knopf, Stöger | Lucia | Risikoklasse 0, K1- und K2-Person |
| 01.09.2021 | Höbart, Huber, Stöger, Benz, Knopf | Benz, Lucia, Wölfel | Anpassung interne Siemens-Regelungen (i.e. FFP2-Maske), Covid-19-Risikoattest |
| 15.09.2021 | Knopf | Benz | Anpassung Gültigkeitsdauer Antigentest und Zweitimpfung |
| 27.09.2021 | Huber | Benz | Anpassung 8.2 COVID-19-Risikogruppen |
| 27.10.2021 | Huber | Knopf | Abschnitt 3: 3G-Regel, Anpassung an gesetzliche Regelung |
| 03.11.2021 | Knopf | Huber | Abschnitt 3: 3G-Regel, Anpassung an gesetzliche Regelung |
| 08.11.2021 | Knopf | Huber | Abschnitt 3: 3G-Regel, Anpassung an gesetzliche Regelung |
| 15.11.2021 | Knopf | Huber | Anpassung an RK1 |
| 19.11.2021 | Knopf, Höbart | Huber | Anpassung an RK3, Anpassung Layout, Redaktionelle Änderungen |
| 25.11.2021 | Knopf | Stöger | Löschung „Verpflichtung zum wöchentlichen PCR-Test“ |
| 06.12.2021 | Huber | Höbart | Reduzierte Gültigkeit der Impfung für epidemiologischen Nachweis (270 Tage) |
| 04.01.2022 | Huber | Knopf | Anpassung Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr an gesetzliche Änderung |
| 11.01.2022 | Knopf | Höbart | Anpassung Tragen einer FFP2-Maske im Freien |
| 12.01.2022 | Höbart | Benz, Huber, Knopf | Anpassung der Definition von Kontaktpersonen, schwangere Arbeitnehmerin & PCR-Tests |
| 21.01.2022 | Knopf | Huber | Anpassung Antigentest |

